

Interkantonale Vereinbarung über örtliche Korporationen im Grenzgebiet der Kantone St.Gallen und Thurgau

vom 9. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Thurgau

erlassen

gestützt auf Art. 30 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen¹ und § 43 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau

als Vereinbarung;²

Art. 1

¹ Die Wasserkorporation Berg, die Wasserkorporation Zwingensteinhub, die Wasserkorporation Muolen, die Wasserkorporation Oberegg-Rotzenwil-Blidegg sowie die Dorf- und Wasserkorporation Zuckenriet werden ermächtigt, ihre Korporationsgebiete auf den Kanton Thurgau auszudehnen.

Art. 2

¹ Die Korporationen umschreiben das Korporationsgebiet in der Korporationsordnung.

² Die Gebietsumschreibung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone.³

Art. 3

¹ Zweck und Organisation der Korporationen sowie Rechte und Pflichten der Korporationsorgane und der Betroffenen richten sich nach dem Recht des Kantons St.Gallen.⁴

1 sGS 151.2.

2 In Vollzug ab 1. Januar 1991.

3 Im Kanton St.Gallen Departement des Innern; Art. 22 lit. c GeschR, sGS 141.3.

4 Siehe insbesondere GG, sGS 151.2.

751.54

Art. 4

¹ Die Korporationen stehen unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen.⁵

² Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons Thurgau.

Art. 5

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Recht des Kantons St.Gallen.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts über die Zuständigkeit.⁶

Art. 6

¹ Der Kanton Thurgau verschafft den von den Korporationsorganen und den zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen erlassenen Hoheitsakten Nachachtung.

² Hoheitsakte, die eine Geldforderung betreffen, sind nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁷ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 7

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Art. 8

¹ Die Vereinbarungskantone unterbreiten Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung⁸ dem Bundesgericht.

Art. 9

¹ Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung beider Vereinbarungskantone verbindlich.⁹

5 Departement des Innern; Art. 22 lit. c GeschR, sGS 141.3.

6 Siehe insbesondere Art. 59 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

7 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

8 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

9 Vollzugsbeginn: 1. Januar 1991 (vgl. Art. 6 Ziff. 2 GGA, sGS 0.1).

Art. 10

¹ Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von den Vereinbarungskantonen unterzeichnet ist.¹⁰

10 30. Mai 2000.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	25–91	09.10.1990	01.01.1991

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.10.1990	01.01.1991	Erlass	Grunderlass	25–91